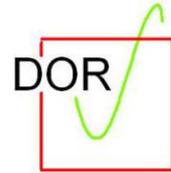


# **Gesellschaftsvertrag der DORV-Zentrum-Boisheim-GbR** - gegründet am 22.10.2014



Fassung vom 11.02.2015

## **Präambel**

Die DORV-Zentrum-Boisheim-GbR (im folgenden kurz DORV-GbR) ist der Zusammenschluss der Gründer und Anteilseigner der neu zu gründenden / gegründeten DORV-Zentrum Boisheim gGmbH (im folgenden kurz DORV-gGmbH). Im Sinne der DORV-gGmbH haben sich Bürger zusammengefunden, um eine am Markt operierende Firma zu tragen. Die DORV-GbR ist der alleinige Gesellschafter der DORV-gGmbH.

Die DORV-GbR als Gesellschafter der DORV-gGmbH soll den Bürgern das Beitreten sowie das Ausscheiden aus der Initiative erleichtern.

## **Art.1 Der Name der Gesellschaft lautet**

„DORV-Zentrum-Boisheim-GbR“

## **Art.2 Gegenstand der Gesellschaft:**

- (1) Die DORV-GbR hält 100 % der Geschäftsanteile der neu gegründeten DORV-gGmbH. Die Anzahl der Anteile ist nicht begrenzt.
- (2) Die DORV-GbR hält das Stammkapital (25.000,- €) der neu gegründeten DORV-gGmbH.
- (3) Darüber hinausgehendes Vermögen soll ganz oder teilweise der DORV-gGmbH als zusätzliche Kapitalrücklage oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die DORV-GbR führt darüber hinaus keine weitere Geschäftstätigkeit.

## **Art.3 Organe der DORV-GbR**

- (1) Die Organe der DORV-GbR sind die Gesellschafterversammlung (GV) und die Geschäftsleitung (GL).
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus bis zu 3 Geschäftsführern. Diese sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsführer werden einzeln, direkt und geheim aus den Reihen der anwesenden Anteilseigner von der GV der DORV-GbR gewählt.
- (4) Nur die Geschäftsleitung ist berechtigt, die DORV-GbR zu vertreten. Sie kann Personen für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
- (5) Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, die Erstellung von Steuer- und Kapitalbescheinigungen (auf Antrag) zu überprüfen oder zu veranlassen. Sie ist der direkte Ansprechpartner für finanzielle und steuerliche Belange der Anteilseigner.

#### Art.4      **Gesellschafterversammlungen (GV) und Abstimmungen**

- (1) Mehrheiten ergeben sich in beschlussfähigen GV aus dem Zahlenverhältnis der anwesenden Stimmen, es sei denn, dass dieser Vertrag ausdrücklich die Mehrheit auf alle Anteilseigner bezogen sehen will.
- (2) Auf Antrag eines Anteilseigners müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (3) Die GV der DORV-gGmbH findet jährlich gemäß gesetzlicher Bestimmungen statt. Danach findet die GV der DORV-GbR statt.
- (4) Die GL der DORV-GbR kann weitere (außerordentliche) GV der DORV-GbR einberufen.
- (5) Auf Antrag von mindestens **40 %** der Stimmanteile muss die Geschäftsleitung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, die innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang stattfinden muss.
- (6) Die Einladung zu einer GV muss schriftlich oder auf Wunsch per eMail unter Angabe der Tagesordnung und mindestens **21** Tage vor dem vorgesehenen Termin erfolgen.
- (7) Eine GV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmanteile vertreten sind.
- (8) Die GV kann nur über TOP beschliessen, die in der Einladung genannt wurden.
- (9) Die Tagesordnung der GV muss mindestens folgende Punkte (TOP) umfassen:
  1. Wahl des Versammlungsleiters
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  4. Annahme des Protokolls der letzten GV
  5. Bericht der GL
  6. Entlastung der GL
  7. TOP`s
  8. Neuwahl der GL
- (10) In dringenden Fällen kann vom Vorgehen nach Punkt 6 (schriftliche Einladung oder auf Wunsch per eMail, 21 Tage Frist) abgewichen werden. In diesem Fall muss die Gültigkeit der Einberufung dadurch bestätigt werden, dass 2/3 aller dann anwesenden Stimmanteile der Einberufung nachträglich zustimmen.
- (11) Ein Anteilseigner kann sein Stimmrecht bei einer GV mit schriftlicher Vollmacht an einen anderen Anteilseigner übertragen. Diese Vollmacht muss bei Versammlungsbeginn bei der Geschäftsleitung vorliegen.
- (12) Stellt der Versammlungsleiter eine unrechtmäßige Einberufung oder die Beschlussunfähigkeit fest, so darf Pkt. 10 Anwendung finden (Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Anteilseigner). Andernfalls wird die Versammlung vertagt und ein neuer Termin unter Berücksichtigung von Art. 4 (Pkt. 6) unverzüglich festgesetzt.
- (13) Die Geschäftsleitung legt ihren Bericht bei der GV der DORV-GbR vor.

## **Art.5 Leitung und Kontrolle der DORV-gGmbH durch die DORV-GbR**

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der DORV-gGmbH oder die Auflösung der DORV-gGmbH können nur erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Gesellschafter der GbR in einer GV der DORV-GbR.

## **Art.6 Mitgliedschaft in der GbR**

- (1) Gründungsmitglieder der DORV-Zentrum-Boisheim-GbR sind:

Maximilian Breidenbach, Nettetal Str. 106, 41751 Viersen-Boisheim  
 Peter Breidenbach, Nettetal Str. 106, 41751 Viersen-Boisheim  
 Ann(e) Eckers, Dorfer Feld 15, 41751 Viersen-Boisheim  
 Andre Erkens, Dorfer Feld 15, 41751 Viersen-Boisheim  
 Norbert Feldt, Dorfer Feld 31, 41751 Viersen-Boisheim  
 Brigitte Jansen, Konenpfad 36, 41751 Viersen-Boisheim  
 Reinhard Kamps, Friedhofsweg 1a, 41751-Viersen-Boisheim  
 Jennifer McCann, Lind 9, 41751 Viersen-Boisheim  
 Stefan Schill, Konenpfad 6, 41751 Viersen-Boisheim  
 Claudia Thielmann, Im Bruch 19, 41751 Viersen-Boisheim  
 Rainer Thielmann, im Bruch 19, 41751 Viersen-Boisheim

Peter Breidenbach, Rainer Thielmann und Andre Erkens werden/wurden von den Gründern zu den ersten Geschäftsführern der DORV-GbR gewählt/bestimmt.

***Die GL der DORV-GbR entscheidet nach Geldeingang über den Eintritt neuer Gesellschafter in zeitnaher Abstimmung.  
 Wenn über den Eintrittsantrag positiv abgestimmt wurde, wird die Mitgliedschaft wirksam zum Zeitpunkt der Übersendung/Überreichung des DorV-Anteils-„,Anteilscheins“.***

- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag wird durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder anerkannt und wirksam.

## **Art.7 Austritte**

- (1) Der Austritt aus der DORV-GbR ist jederzeit möglich und ist schriftlich bei der Geschäftsleitung der DORV-GbR zu beantragen.
- (2) Die Wertberechnung und Auszahlung des Anteils erfolgt frühestens nach Auflösung der DORV-gGmbH, nach Erstellung der Liquidationsbilanz im Jahr der Auflösung.

## **Art.8 Verwendung von Gewinnen der DORV-gGmbH**

Die DORV-gGmbH ist durch Satzung verpflichtet, evt. Gewinne nur für gemeinnützige Zwecke in Boisheim zu verwenden.

## **Art.9 Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

- (1) Dieser Vertrag kann mit 2/3 aller anwesenden Stimmen in einer GV der DORV-GbR geändert werden

### **Art.10 Abmahnung und Ausschluss**

- (1) Die Anteilseigner verpflichten sich, nicht über Firmeninterna, wie etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse, Preisgestaltung, Geschäftspläne, Kalkulationen, laufende Verhandlungen, Kontrakte etc. der DORV-gGmbH Dritten Informationen zukommen zu lassen, ohne dazu jeweils von der Geschäftsführung ausdrücklich beauftragt zu sein.
- (2) Schadet ein Anteilseigner vorsätzlich oder grob fahrlässig der DORV-gGmbH, so kann die GL der DORV-GbR eine Abmahnung aussprechen.
- (3) Nach Ausspruch der Abmahnung ruhen die Rechte des Anteilseigners (wie Stimmrecht, Ämter) für den Zeitraum eines Jahres.
- (4) Nach erfolgter Abmahnung und bei erneutem Fehlverhalten eines Anteilseigners kann die GV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden diesen Anteilseigner ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nach Maßgabe von Art. 7, Punkt 2).

### **Art.11 Tod, Konkurs oder Ehescheidung eines Anteilseigners**

- (1) Dieser Vertrag behält auch bei Todesfällen von Anteilseignern seine Gültigkeit. Die DORV-GbR wird in diesem Fall zwischen den verbleibenden Anteilseignern fortgesetzt.
- (2) Ein Erbe des verstorbenen Anteilseigners hat das Recht, zu den Bedingungen der Mitgliedschaft des Verstorbenen in die DORV-GbR einzutreten.
- (3) Das Verlangen auf Eintritt muss der Geschäftsleitung der DORV-GbR innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Anteilseigners zugehen. Bei Vorhandensein mehrerer Erben kann nur ein Erbe des verstorbenen Anteilseigners den Eintritt verlangen. Können sich mehrere Erben nicht einigen oder wird kein Eintrittsverlangen gestellt, so ruhen das oder die Stimmrechte bis zur Regelung.

### **Art.12 Vorgehen bei problematischer Rechtslage**

Wenn Punkte dieses GbR-Vertrages sich als rechtsungültig erweisen sollten, so verlieren ausschließlich diese Punkte ihre Gültigkeit. Diese Punkte müssen sodann mit rechtskundiger Hilfe angemessen modifiziert werden, sodass sie Rechtsgültigkeit erlangen. Der Gesamtvertrag wird damit nicht automatisch hinfällig oder in Frage gestellt.

Durch die Unterschrift unter diesen Gesellschaftsvertrag ändern die Anteilseigner den Gesellschaftsvertrag der DORV-GbR. Die Unterzeichner erkennen den vorliegenden Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.02.2015 als rechtsverbindlich an.

Boisheim, den 11.02.2015

**Als Gründungsmitglieder der DORV-Zentrum-Boisheim-GbR unterzeichnen:**

<b>Name</b>		<b>Anteile</b>	<b>Unterschrift</b>
Peter Breidenbach	Nettetal Str. 106, 41751 Viersen-Boisheim	1	
Rainer Thielmann	Im Bruch 19, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Max Breidenbach	Nettetal Str. 106, 41751 Viersen-Boisheim	1	
Claudia Thielmann	Im Bruch 19, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Reinhard Kamps	Friedhofsweg 1a, 41751-Viersen- Boisheim	1	
Norbert Feldt	Dorfer Feld 31, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Andre Erkens	Dorfer Feld 15, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Stefan Schill	Konenpfad 6, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Brigitte Jansen	Konenpfad 36, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Ann(e) Eckers	Dorfer Feld 15, 41751 Viersen- Boisheim	1	
Jennifer McCann	Lind 9, 41751 Viersen-Boisheim	1	